

umsatzsteuerlichen Behandlung der verschiedenen Tätigkeiten im Rahmen der Jugendhilfe

Moers, im Februar 2015

Gesetzesänderung per 1.7.2013

Nach langem Ringen kam für Vormünder und Pfleger, die mit durch die Jugendämter oder die Familiengerichte beauftragt werden, eine Regelung zustande, nach der die Vergütung für Berufsbetreuer seit dem 1.7.2013 nicht mehr der Umsatzsteuerpflicht unterliegt.

In § 4 UStG wurde die (abschließende) Auflistung von umsatzsteuerfreien Leistungen ergänzt durch:

- Nr. 16 k) Einrichtungen, die als Betreuer nach § 1896 Abs. 1 BGB bestellt worden sind, sofern es sich nicht um Leistungen handelt, die nach § 1908i Abs. 1 in Verbindung mit § 1835 Abs. 3 des BGB vergütet werden, oder ... (der bisherige Buchstabe k wird dann im Anschluss als Buchstabe l angefügt) und
- Nr. 25 c) Leistungen, die von Einrichtungen erbracht werden, die als Vormünder nach § 1773 BGB oder als Ergänzungspfleger nach § 1909 BGB bestellt worden sind, sofern es sich nicht um Leistungen handelt, die nach § 1835 Abs. 3 BGB vergütet werden.

Das Gesetz sieht jetzt also vor, dass (ausschließlich) die Vergütungen für Tätigkeiten im Rahmen der Jugendhilfe

- als Vormund (§ 1773 BGB)
- und als Ergänzungs- sowie Umgangspfleger (§ 1909 BGB)

neben den Tätigkeiten im Rahmen der „Hilfe zur Erziehung“ (HzE §§ 27-40 SGB VIII) ebenfalls umsatzsteuerfrei sind.

Auch nach der Gesetzesänderung umsatzsteuerpflichtig bleiben aber der Ersatz für „berufliche Dienste“ gem. § 1835 Abs. 3 BGB für Personen, die diese Tätigkeiten im Rahmen eines anderen (Haupt)Berufs erbringen (also z.Bsp. Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, etc.) sowie die Vergütungen für nicht explizit genannten (andere) Pflugschaften und Beistandschaften; dies sind:

- Abwesenheitspflugschaften (§ 1911 BGB)
- Nachlasspflugschaften (§ 1960 BGB)
- Sammlungspflugschaften (§ 1914 BGB)
- Pflugschaften für einen unbekanntem Beteiligten (§ 1913 BGB)

- Pflgschaften für die Leibesfrucht (§ 1912 BGB)
- Verfahrenspflegschaften/Verfahrensbeistandschaften nach § 158 FamFG

Nicht irritieren lassen darf man sich von der (verwirrenden) Verwendung der Bezeichnung „Einrichtungen“, auch von den Jugendämtern bzw. den Familiengerichten beauftragte Einzelpersonen sind Einrichtungen in diesem Sinne.

Auslöser der Gesetzesänderung: Entscheidung des BFH

In einem Gerichtsbescheid vom 25.4.2013 hat der BFH entschieden, dass die Umsatzsteuerfreiheit der Betreuervergütung bereits aus Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. G der Richtlinie 77/388/EWG und Art. 132 Abs. 1 Buchst. G Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) folgt. **Auf Grundlage dieser Entscheidung kann in der Vergangenheit gezahlte Umsatzsteuer zurückverlangt werden, sofern die Steuer noch nicht rechtskräftig festgesetzt wurde.**

Änderungs- und Berichtigungsmöglichkeit

Ein Anspruch auf Rückzahlung ist nur gegeben, wenn die Steuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt worden ist, also entsprechende Berichtigungs- und Änderungsvorschriften (insbesondere § 164 AO) anwendbar sind.

Bzgl. der Umsatzsteuer wird regelmäßig im Folgejahr die Jahressteuererklärung abgegeben, für das Jahr 2010 ist das also überwiegend Anfang/Mitte des Jahres 2011 geschehen. Die vierjährige Frist für die Festsetzungsverjährung beginnt also mit Ende des Jahres 2011 zu laufen und endet deshalb Ende des Jahres 2015. Sofern bisher kein bestandskräftiger Steuerbescheid vorliegt, können für den Zeitraum 2010 ff. noch bis Ende des Jahres 2015 entsprechende Änderungsanträge gestellt werden.

Frühere Zeiträume (2009 und Jahre davor) sind gesondert zu prüfen, hier kann keine generelle Aussage getroffen werden.

Rechnungen/Vergütungsanträge müssen „steuerlich“ korrigiert werden

Für die Rechnungs/Vergütungskorrektur nach § 14c UStG legt das BMF fest, dass eine solche Korrektur nur dann nicht erforderlich ist, wenn sich der Anspruch wegen Mittellosigkeit gegen die Staatskasse gerichtet hat, in allen anderen Fällen wird eine Korrektur von „Rechnungen“ verlangt - wobei diese Forderung nach einer Rechnungskorrektur u.E. ins Leere läuft.

Zweck der vom BMF geforderten "Rechnungs"-Korrektur kann es ja nur sein, dass der Rechnungsempfänger (also die beauftragenden Jugendämter oder Familiengerichte) keinen unberechtigten Vorsteuerabzug mit einer solchen "falschen Rechnung" vornehmen kann. Diese Institutionen haben allerdings keinerlei Vorsteuerabzugsberechtigung, da es sich nicht um Unternehmer i.S.d. Gesetzes handelt.

Insoweit ist also eine „einfache“ Rechnungskorrektur nach § 14c Abs. 1 S. 2 UStG möglich. Dazu muss ausdrücklich nach dem Wortlaut des Gesetzes lediglich „steuerrechtlich“ der Betrag der Umsatzsteuer korrigiert werden, eine (echte) Rückerstattung dieses Steuerbetrages, also ein Rückzahlung der jetzt „rückwirkend“ zu viel ausgewiesenen Umsatzsteuer an die Jugendämter bzw. die Familiengerichte ist ausdrücklich nicht vorgesehen! Die „zu viel“ ausgewiesene Umsatzsteuer ist grds. im Monat der Rechnungskorrektur vom Finanzamt im Rahmen einer Umsatzsteuer-Voranmeldung zurückzufordern (vgl. § 17 UStG).

Exkurs: Leistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Die Steuerbefreiungsvorschrift des § 4 Nr. 25 Satz 1 UStG umfasst die Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 SGB VIII und die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII. Unter § 2 Abs. 2 SGB VIII fallen folgende Leistungen:

- Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14 SGB VIII);
- Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21 SGB VIII);
- Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25 SGB VIII);
- **Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (HzE in §§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40 SGB VIII) (als Hauptanwendungsfall der Beauftragung durch die Jugendämter;**
- Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40 SGB VIII);
- Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII).

Eng mit der Jugendhilfe verbundene Leistungen

Von der Umsatzsteuer sind nach § 4 Nr. 25 Satz 3 Buchstabe c UStG auch die Leistungen befreit, die von einer Einrichtung erbracht werden, die als Vormund nach § 1773 BGB oder als Ergänzungspfleger nach § 1909 BGB bestellt worden ist, es sei denn, es handelt sich um Leistungen, die nach § 1835 Abs. 3 BGB vergütet werden.

Die Ergänzungspflegschaft als auch die Umgangspflegschaft nach § 1909 BGB dient - wie die Vormundschaft - der Fürsorge für Minderjährige, wenn deren Angelegenheiten in Teilbereichen nicht von dem Sorgeberechtigten (Eltern oder Vormund) besorgt werden können. Die Ergänzungspflegschaft kann sich, der Betreuung vergleichbar, auf die gesamte Personen- oder Vermögenssorge oder auf einzelne Angelegenheiten dieser Teilbereiche beziehen. Wird die Pflegschaft in Teilbereichen wahrgenommen, bleibt die sorgerechtliche Zuständigkeit der Eltern oder des Vormunds in den übrigen Angelegenheiten bestehen. So kann z. B. Eltern, die ihr Kind vernachlässigen, nur die Personensorge entzogen und einem Ergänzungspfleger übertragen werden; die Vermögenssorge bleibt in diesem Fall bei den Eltern. Andererseits kann auch die Ergänzungspflegschaft für Vermögensangelegenheiten des Minderjährigen erforderlich sein, insbesondere in den Fällen des § 1909 Abs. 1 Satz 2 BGB in Verbindung mit § 1638 Abs. 1 BGB.

Die sonstigen Pflegschaften des BGB sind mit der Vormundschaft und Ergänzungspflegschaft nicht vergleichbar, da diese nicht auf die Fürsorge für Minderjährige gerichtet sind und somit bei ihnen der spezifisch soziale Charakter nicht gegeben ist. **Für die Leistungen im Rahmen der sonstigen Pflegschaften des BGB wird deshalb keine Umsatzsteuerbefreiung gewährt.** Unter die sonstigen Pflegschaften fallen die Abwesenheitspflegschaft für abwesende Volljährige (§ 1911 BGB) und die Nachlasspflegschaft (§§ 1960 ff. BGB) sowie die Sammlungspflegschaft (§ 1914 BGB). Sie betreffen nur die Verwaltung von Vermögen und haben keinen spezifischen Bezug auf Minderjährige, für die die elterlichen Sorgeberechtigten ersetzt werden müssen. Des Weiteren zählen hierzu die Pflegschaft für einen unbekanntem Beteiligten nach § 1913 BGB und die Pflegschaft für eine Leibesfrucht nach § 1912 BGB, die ebenfalls in der Regel nur die Verwaltung von Vermögen betreffen.

umsatzsteuerpflichtige Vergütung des Verfahrensbeistands nach § 158 FamFG

Insbesondere die Verfahrenspfleger oder -beistände nach § 158 FamFG üben keine den rechtlichen Betreuern oder Vormündern vergleichbare Tätigkeit aus, da sie lediglich in Gerichtsverfahren auftreten und dort die Interessen der betroffenen Person vertreten. **Deshalb wird auch für diese Tätigkeiten keine Umsatzsteuerbefreiung gewährt.** Bei den Verfahrenspflegern oder -beiständen ist der Gegenstand der Leistung begrenzt, z. B. nur auf die Stellungnahme zu der Frage, wer das Sorgerecht erhalten soll. Eine umfassende Personen- oder Vermögenssorge (als „Vormund“ oder „Pfleger“) wird hingegen nicht wahrgenommen.

Im Zuge der 2009er Reform wurde die Vergütung der „berufsmäßigen“ Verfahrensbeistände pauschaliert und umfassend geregelt. In einfachen Fällen erhält der „berufsmäßige“ Verfahrensbeistand eine Pauschale pro Fall von 350,00 EUR, in schwierigeren Fällen 550,00 EUR, die auch den Ersatz sämtlicher Aufwendungen und die auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer beinhaltet (§ 158 Abs. 7 S. 2 u. 3 FamFG). Das gilt nach § 191 Satz 2 FamFG auch für den Verfahrensbeistand in Adoptionsverfahren.

§ 158 Abs. 1 FamFG geht davon aus, dass für jedes einzelne Kind mehrerer verfahrensbetroffener Kinder jeweils ein gesonderter Verfahrensbeistand bestellt wird, auch wenn es sich im Einzelfall um ein und dieselben „beauftragten“ Verfahrensbestand handeln mag. Für jede einzelne Verfahrensbeistandschaft eines jeden Kindes wird daher eine gesonderte Fallpauschale nach § 158 Abs. 7 S. 2 ff. FamFG fällig (vgl. OLG Stuttgart v. 21.1.2010 - 8WF 14/10).

Platz für Ihre Anmerkungen/Notizen